



kanu-bw
Kanu-Verband Baden-Württemberg

Satzung

Präambel

Im Mittelpunkt der Arbeit, Aufgaben und Strukturen des Kanu-Verbandes Baden-Württemberg e.V. (KVBW) stehen die im organisierten Kanusport engagierten Menschen. Der KVBW versteht die Vielfältigkeit der Menschen und des menschlichen Zusammenlebens in der Gesellschaft als Gewinn und Bereicherung für seine Verbandsarbeit. Deshalb verpflichtet er sich zur Gewährleistung der Chancengleichheit innerhalb seiner Organisation und tritt für Chancengleichheit in Sport und Gesellschaft ein; gegenläufigen Tendenzen tritt der KVBW entschieden entgegen.

Der KVBW bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und tritt für die Mitbestimmung und Mitverantwortung aller Menschen in Baden-Württemberg ein. Der KVBW wird in seiner Kommunikation durchgehend gendersensible Formulierungen verwenden. Die Bezeichnung von Funktionen, Ämtern und Personen in dieser Satzung erfolgt immer mittels gleichzeitiger Verwendung beider Geschlechterformen oder in neutraler Bezeichnung (z. B. Kanusporttreibende).

Änderung der Satzung vom 31.12.2012, beschlossen vom 11. ordentlichen Verbandstag am 25. März 2023 in Göppingen-Faurndau, Eintragung Registergericht am 31.08.2023

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Kanu-Verband Baden-Württemberg e.V. (im Nachfolgenden kurz KVBW). Er hat seinen Sitz in Stuttgart.
2. Der KVBW wurde durch die Verschmelzung des Badischen Kanu-Verbandes e. V. und des Kanu-Verbandes Württemberg e. V. gemäß Verschmelzungsvertrag vom 31.01.2012 zum 01.01.2012 gegründet. Der KVBW ist beim Amtsgericht Stuttgart unter der Registernummer VR 721063 eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der KVBW ist Mitglied in folgenden Verbänden:
 - im Deutschen Kanu-Verband e.V. (DKV),
 - im Landessportverband Baden-Württemberg e.V. (LSV),
 - im Badischen Sportbund Freiburg e.V. (BSB Freiburg),
 - im Badischen Sportbund Nord e.V. (BSB Nord) und
 - im Württembergischen Landessportbund e.V. (WLSB).

§ 2

Zweck des Verbandes

1. Zweck des KVBW ist, alle Formen und Ausprägungen des Kanusports zu fördern und zu pflegen.

- a) Die Ausübung des Kanusports setzt eine intakte Umwelt voraus. Kanusport soll unter Berücksichtigung der Belange der Umwelt ausgeübt werden. Der KVBW setzt sich deshalb für eine natur- und landschaftsverträgliche Ausübung des Kanusports ein. Er engagiert sich auch für den Gewässerschutz und den Erhalt und das Nutzbarmachen der Gewässer für den Kanusport.
 - b) Der KVBW setzt sich für die gleichberechtigte Teilhabe und Mitwirkung von Menschen im Sport und in seinen Organen und Gremien ein, unabhängig von deren sexueller Orientierung, Nationalität, Herkunft, religiösem Bekenntnis oder körperlichen bzw. geistigen Einschränkungen. Er tritt jeglicher Form von Diskriminierung, gleich ob diese durch die vorgenannten oder andere Gründe motiviert ist, entschieden entgegen.
 - c) Der KVBW fördert den Kanusport von Kindern und Jugendlichen und sieht es als seine Aufgabe an, diese für den Kanusport zu gewinnen. Ihre körperliche, geistige und seelische Integrität und Entwicklung sind besonders zu schützen.
 - d) Der KVBW lehnt jegliche Form von Gewalt ab, unabhängig davon, ob diese körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist. Er übernimmt Verantwortung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene jeglichen Geschlechts und fördert die Prävention und Bekämpfung jeglicher Form von Gewalt im Sport.
 - e) Der KVBW fördert die Einbeziehung von Menschen mit Behinderung in den Kanusport und setzt sich für die Entwicklung entsprechender behindertengerechter Sportangebote ein.
 - f) Der KVBW unterstützt das bürgerschaftliche Engagement im Sport, auf dem seine Arbeit beruht und fördert Leistungssport und Freizeitsport gleichermaßen.
 - g) Der KVBW fördert seine Sportlerinnen und Sportler im Sinne eines humanen Leistungssports. Er setzt sich für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.
2. Der KVBW setzt sich für seine Ziele und Aufgaben unter Anerkennung der Menschenrechte in parteipolitischer Neutralität und in religiöser sowie weltanschaulicher Toleranz ein. Er bekennt sich zur freiheitlichen Demokratie im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und tritt verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.
3. Diesem Zweck dienen insbesondere:
- a) die Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen wie Wettkämpfe, Wanderfahrten, Lehrgänge und dergleichen auf dem Gebiet des Kanusports,

- b) die Pflege des Ausgleichssports,
- c) der Einsatz für die Durchführung des Kanusports unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege z. B. durch entsprechende Angebote, Informationen sowie Aus- und Weiterbildungslehrgänge für alle Kanu-Sportlerinnen und Kanu-Sportler,
- d) das Schaffen und der Erhalt verbandseigener Einrichtungen,
- e) die Pflege der nationalen und internationalen Beziehungen im Sport,
- f) die Pflege und Förderung internationaler Beziehungen im Kanusport,
- g) die Einleitung geeigneter Maßnahmen zur Erhaltung, Reinhaltung und Entwicklung von Gewässern zur kanusportlichen Nutzung,
- h) die Förderung geeigneter Maßnahmen zur Aus- und Weiterbildung sowie Motivierung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter,
- i) die Unterhaltung von Einrichtungen zur geeigneten Verfolgung von Verstößen gegen Satzung und Ordnungen,
- j) der Erlass von Ordnungen und Bestimmungen und vertraglichen Regelungen mit den entsprechenden Stellen zur Bekämpfung des Dopings. Das Eintreten für präventive und repressive Maßnahmen, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden. Näheres regeln die Anti-Doping-Bestimmungen des Deutschen Kanu-Verbandes, die inhaltlich übernommen werden,
- k) das Erarbeiten und Verabschieden von Konzepten und vertraglichen Regelungen zur Prävention von und Intervention bei sexualisierter Gewalt, zur Good Governance und zur Chancengleichheit.

§ 3 **Gemeinnützigkeit**

1. Der KVBW verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Der KVBW ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes.

3. Verbands- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung des KVBW (der Verbandstag) kann

- im Rahmen des § 3 Nr. 26 lit. a EStG die Zahlung von Aufwandsentschädigungen und / oder
- die Zahlung von Vergütungen auf der Grundlage eines Dienstvertrages

beschließen. Dabei sind die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit zu beachten; auch müssen gefasste Beschlüsse der wirtschaftlichen Situation des KVBW angemessen sein.

§ 4 **Mitgliedschaft**

1. Der KVBW hat:

- ordentliche Mitglieder,
- außerordentliche Mitglieder,
- Ehrenmitglieder und
- Anschlussmitglieder (Einzelpaddler).

2. Ordentliche Mitglieder sind die gemeinnützigen Kanu-Vereine bzw. Kanu-Abteilungen von Sportvereinen, die Mitglied der in § 1 Abs. 4 genannten Landessportbünde sind.

3. Als außerordentliche Mitglieder können Organisationen oder Einrichtungen aufgenommen werden, die innerhalb des Landes Baden-Württemberg ihren Sitz haben. Außerordentliche Mitglieder bieten aktiv und regelmäßig Kanusport an und fördern ihn. Sie verpflichten sich die Zwecke des KVBW, insbesondere aber die Belange des Natur- und Umweltschutzes, zu beachten und aktiv zu unterstützen.

4. Der Verbandstag kann Persönlichkeiten, die besondere Verdienste um den Kanusport erworben haben, mit deren Zustimmung zu Ehrenmitgliedern ernennen. Gleiches gilt für die Ernennung von Ehrenvorsitzenden; diese haben ebenfalls die Rechte eines Ehrenmitglieds.

5. Anschlussmitglieder sind Einzelpersonen (natürliche Personen), die die Ziele und Absichten des KVBW unterstützen wollen, ohne einem ordentlichen Mitglied des KVBW beizutreten. Sie können von dem KVBW als „Anschlussmitglieder“ (Einzelpaddler) aufgenommen werden.

Für die Wahrnehmung der Interessen der Anschlussmitglieder einschließlich Beratung bei der Entscheidung über die Aufnahme von Anschlussmitgliedern wird durch das Präsidium eine entsprechende Person benannt („Interessenvertretung der Anschlussmitglieder“). Die Interessenvertretung der Anschlussmitglieder hat ein Anwesenheitsrecht bei Sitzungen des Vorstandes, jedoch kein eigenes Stimmrecht.

6. Die Aufnahme als Mitglied (gleich welcher Qualifikation) setzt – soweit nicht die Satzung ausdrücklich anderes bestimmt – einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus. Er ist an das Präsidium des KVBW zu richten, das mit einfacher Mehrheit entscheidet.

Es besteht kein Aufnahmeanspruch, auch kein vereinsinternes Anfechtungs- oder Beschwerderecht. Die Entscheidung des Präsidiums ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

§ 5 **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Rechte der Mitglieder:

- 1.1 In § 8 der Satzung ist bestimmt, ob und welche Stimm- und Antragsrechte den Mitgliedern bei Verbandstagen (Mitgliederversammlungen des KVBW) zustehen.
Die Mitglieder sind berechtigt, an den Verbandstagen des KVBW beratend teilzunehmen, auch wenn ihnen keine Stimm- und / oder Antragsrechte zustehen.
- 1.2 Alle Mitglieder können an Veranstaltungen des KVBW teilnehmen. Etwaige Teilnahmebedingungen des KVBW sind einzuhalten. Diese Teilnahmebedingungen können je nach Art der Mitgliedschaft unterschiedlich gestaltet werden.
- 1.3 Für die Nutzung von durch den KVBW geschaffenen Einrichtungen gilt:
Ihre Nutzung steht grundsätzlich allen Mitgliedern offen.
Die Nutzung kann von der Zahlung von Gebühren und/oder Beiträgen abhängig gemacht werden. Dabei ist es dem KVBW gestattet, außerordentliche Mitglieder und Anschlussmitglieder anders als ordentliche Mitglieder und/oder Ehrenmitglieder zu behandeln, ggf. auch Nichtmitgliedern gleichzustellen.

2. Pflichten der Mitglieder:

2.1 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Regeln der Satzung einzuhalten, sich deren ordnungsrechtlichen Regelungen zu unterwerfen und sich gegenüber dem KVBW loyal zu verhalten.

2.2 Alle Mitglieder sind beitragspflichtig.

Der Beitrag ist in Geld zu leisten und wird als Jahresbeitrag erhoben. Wird der geschuldete Jahresbeitrag trotz Mahnung nicht bis zum Ablauf von sechs Monaten ab Fälligkeit geleistet, ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft; das Mitglied kann außerdem ausgeschlossen werden.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Für die Betragserhebung von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern gilt:

Der Beitrag wird zum 31. März jeden Kalenderjahres fällig. Wird die Mitgliedschaft erst nach dem 31. März eines Jahres erworben, wird der für das betroffene Kalenderjahr geschuldete Beitrag zeitanteilig drei Monate nach Begründung der Mitgliedschaft zahlungsfällig.

Für die Betragserhebung Anschlussmitglieder gilt:

Der Beitrag wird zum 31. Januar jeden Kalenderjahres fällig. Wird die Mitgliedschaft erst nach dem 30. Juni eines Jahres erworben, wird der halbe für das betroffene Kalenderjahr geschuldete Beitrag vier Wochen nach Begründung der Mitgliedschaft zahlungsfällig.

Im Übrigen gilt:

- a) Bei ordentlichen Mitgliedern richtet sich der Beitrag nach der Zahl ihrer Einzelmitglieder. Die Höhe des Beitrages wird durch den Verbandstag (Mitgliederversammlung) festgesetzt.
- b) Die Höhe der von den außerordentlichen Mitgliedern und von Anschlussmitgliedern geschuldeten Beiträge bestimmt der Vorstand.

3. Der KVBW unterwirft sich und seine gesamten Mitglieder – gleich welcher Qualifikation – den Satzungen und Ordnungen der in § 1 Abs. 4 dieser Satzung bezeichneten Verbände, deren Mitglied er ist.

Die ordentlichen Mitglieder der gemeinnützigen Kanu-Vereine bzw. Kanu-Abteilungen von Sportvereinen unterwerfen sich mit ihrem Beitritt zum KVBW auch für ihre Einzelmitglieder der Satzung und den Ordnungen des KVBW und den Satzungen und Ordnungen der in § 1 Abs. 4 dieser Satzung bezeichneten Verbände, deren Mitglied der Verein/die Abteilung geworden ist.

Die ordentlichen Mitglieder des KVBW sind verpflichtet, in ihre eigenen Satzungen entsprechende Unterwerfungserklärungen aufzunehmen.

§ 6 **Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im KVBW endet durch:
 - a) Tod,
 - b) Austritt,
 - c) Auflösung,
 - d) Insolvenz,
 - e) Ausschluss.
2. Der Austritt ist durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle des Kanu-Verbandes Baden-Württemberg e.V. zu erklären. Er kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss spätestens bis zum 30. September eingegangen sein.
3. Bei Auflösung eines ordentlichen oder außerordentlichen Mitglieds endet die Mitgliedschaft mit dem Wirksamwerden des Auflösungsbeschlusses.
4. Bei Insolvenz endet die Mitgliedschaft mit Rechtskraft des Beschlusses über die Eröffnung oder die Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens.
5. Die Voraussetzungen für den Ausschluss eines Mitgliedes regelt die Satzung des KVBW und – ergänzend – die Rechtsordnung des DKV. Die Mitgliedschaft endet mit der Rechtskraft einer die Ausschließung verfügenden Entscheidung der Spruch- und Schlichtungskammer.
6. Bei Ende der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf und an das Verbandsvermögen. Betragsschulden und sonstige Verpflichtungen gegenüber dem KVBW sind umgehend zu erfüllen. Eine Aufrechnung ist ausgeschlossen.

§ 7 Organe

1. Organe des KVBW sind
 - a) der Verbandstag
 - b) das Präsidium
 - c) der Vorstand
2. Alle Einladungen zu Sitzungen der Organe des KVBW und zu Telefon- bzw. Web-Konferenzen des Vorstandes und des Präsidiums erfolgen schriftlich, per E-Mail oder per Briefpost. Über alle Zusammenkünfte oder Web- bzw. Telefonkonferenzen der KVBW-Organen sind Protokolle anzufertigen. Die Protokolle sind ebenfalls schriftlich, per E-Mail oder per Briefpost zu versenden oder werden über elektronische Medien zur Verfügung gestellt.
3. Entscheidungen und Beschlüsse der Organe dürfen in der Regel nur bei deren Zusammenkünften aufgrund satzungsgemäßer Einladung erfolgen. Entscheidungen und Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren bzw. bei Telefon- oder Webkonferenzen sind zulässig, wenn mindestens zwei Drittel der in einem Organ vertretenen Stimmen damit einverstanden sind, und wenn alle Mitglieder des jeweiligen Organs dazu eingeladen werden.

§ 8 Verbandstag

1. Der Verbandstag ist das oberste Organ des KVBW. An ihm nehmen die Mitglieder des KVBW, die ordentlichen Mitglieder vertreten durch Delegierte, teil, ebenso die Mitglieder des Vorstandes und die von dem Präsidium Beauftragten (vgl. § 11 Abs. 2 dieser Satzung).
2. Der Verbandstag tritt jährlich im ersten Quartal zusammen. Die Einberufung erfolgt durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten, bei Verhinderung durch die 1. Vizepräsidentin bzw. den 1. Vizepräsidenten. Die Einberufung geschieht schriftlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von sechs Wochen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung. Ist die Bekanntmachung rechtzeitig in der Verbandszeitschrift des Deutschen Kanu-Verbandes „Kanusport“ erfolgt, ersetzt dies die schriftliche Bekanntmachung. Der Verbandstag wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des KVBW, bei Verhinderung von der 1. Vizepräsi-

dentin bzw. dem 1. Vizepräsidenten oder von einem von ihnen beauftragten Mitglied des Präsidiums geleitet.

3. Aufgaben des Verbandstages sind insbesondere:

- Entgegennahme der Berichte
- Entlastung der Organe
- Wahl der Mitglieder des Präsidiums
- Wahl der Ressort Leitungen (vgl. § 11 Abs. 1 der Satzung)
- Wahl der Mitglieder der Spruch- und Schlichtungskammer
- Wahl der Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer
- Bestätigung der Wahl der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten Jugend
- Änderungen der Satzung
- Festlegung der Beitragshöhen
- Festlegung des vom Vorstand erarbeiteten Haushaltsplanes.

4. Es bestehen die folgenden Stimm- und Antragsrechte:

- 4.1 Jedes ordentliche Mitglied verfügt auf dem Verbandstag für je 50 angefangene Einzelmitglieder über eine Stimme, jedoch kein Mitglied über mehr als ein Viertel der Gesamtstimmen. Die Berechnung der Stimmzahl erfolgt nach der dem KVBW zuletzt abgegebenen Bestandsmeldung (Ergebnis der Bestandserhebung). Auch steht dem ordentlichen Mitglied ein Antragsrecht zu.
- 4.2 Ehrenmitglieder haben je ein persönliches Antragsrecht.
- 4.3 Mitglieder des Vorstandes haben je ein persönliches Stimm- und Antragsrecht.
- 4.4 Anschlussmitglieder haben – ebenso die außerordentlichen Mitglieder – das Recht auf Anwesenheit und Teilnahme, indes kein Stimm- und Antragsrecht.
Die Interessen der Anschlussmitglieder werden durch die vom Präsidium benannte Person wahrgenommen, siehe § 4 Abs. 5 der Satzung. Es erfolgt die identische Zuordnung der Stimmzahl wie bei ordentlichen Mitgliedern, siehe § 8 Abs. 4.1 der Satzung. Die Interessenvertretung ist für die Anschlussmitglieder antragsberechtigt.
- 4.5 Stimmrechte können nicht übertragen werden.

5. Ein Mitglied des Vorstandes kann beim Verbandstag nicht als Delegierte bzw. Delegierter tätig sein.

6. Jedes ordentliche Mitglied kann so viele Delegierte entsenden, wie es Stimmen hat. Delegierte dürfen generell nur einen Verein vertreten.
7. Anträge zum Verbandstag müssen vier Wochen vor dem Verbandstag bei der Geschäftsstelle eingegangen sein, die diese dann mindestens zwei Wochen vor dem Verbandstag den Mitgliedern bekannt zu machen hat.

Anträge können stellen:

- a) die ordentlichen Mitglieder
 - b) die Ehrenmitglieder
 - c) die Inhaber persönlicher Stimmrechte
 - d) die Interessenvertretung der Anschlussmitglieder für diese.
8. Während der Versammlung gestellte Dringlichkeitsanträge werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, zur Aussprache und Beschlussfassung zugelassen, wenn zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen die Dringlichkeit bejahen. Weitere Voraussetzung der Zulässigkeit eines Dringlichkeitsantrages ist, dass der Antrag den Mitgliedern des KVBW und den mit einem persönlichen Stimmrecht ausgestatteten Personen mindestens vier Tage vor dem Termin des Verbandstages zugegangen sein muss. Wird diese Bedingung nicht erfüllt, bleibt nur die Möglichkeit, über den Antrag (nunmehr nicht als Dringlichkeitsantrag) in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu beschließen.
 9. Abstimmungen erfolgen offen; auf Antrag ist geheim abzustimmen.
 10. Jeder satzungsgemäß einberufene Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen in allen Angelegenheiten, die zur Tagesordnung gehören oder in zulässiger Weise über einen Dringlichkeitsantrag entschieden werden sollen, beschlussfähig. Die Beschlüsse bedürfen – soweit die Satzung nicht an anderer Stelle ausdrücklich anderes sagt – der einfachen Mehrheit. Bei Beschlüssen zu Satzungsänderungen bedarf dies einer Zweidrittel-Mehrheit. Es gilt bei den Abstimmungen jeweils die Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
 11. Anträge, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse und der Verlauf des Verbandstages sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von der Leitung des Verbandstages und der Protokoll-

führung zu unterzeichnen und muss den ordentlichen Mitgliedern in geeigneter Form zugänglich gemacht werden.

§ 9 **Außerordentlicher Verbandstag**

1. Ein außerordentlicher Verbandstag findet statt, wenn
 - a) das Präsidium die Einberufung mit Rücksicht auf die Situation des KVBW dies für erforderlich hält oder
 - b) die Einberufung von mindestens 3/10 der Mitglieder des KVBW beantragt wird.
2. Für die Einberufung und Durchführung des außerordentlichen Verbandstages und für die Abstimmung gelten die in § 8 genannten Vorschriften entsprechend. Bei den genannten Fristen gilt jedoch abweichend:
 - a) Einberufungsfrist drei Wochen,
 - b) Einreichungsfrist der Anträge zwei Wochen,
 - c) Bekanntmachungsfrist eine Woche.
3. Dringlichkeitsanträge zu einem außerordentlichen Verbandstag sind nicht zulässig.

§ 10 **Präsidium**

1. Das Präsidium besteht aus:
 - a) der Präsidentin / dem Präsidenten
 - b) der 1. Vizepräsidentin / dem 1. Vizepräsidenten
 - c) der Vizepräsidentin / dem Vizepräsidenten Finanzen
 - d) der Vizepräsidentin / dem Vizepräsidenten Freizeitsport und Ausbildung
 - e) der Vizepräsidentin / dem Vizepräsidenten Leistungssport
 - f) der Vizepräsidentin / dem Vizepräsidenten Kanuwandersport
(vorstehende Mitglieder sind der geschäftsführende Vorstand im Sinne dieser Satzung sowie Vorstand im Sinne des § 26 BGB),

g) sowie der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten Jugend oder deren Vertretung.

Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinsam vertretungsbe-rechtigt.

2. Die zum geschäftsführenden Vorstand des KVBW gehörenden Mitglieder des Präsidiums werden auf dem Verbandstag gewählt.

Dazu gelten die folgenden Bestimmungen:

- 2.1 Gewählt ist, wer die Mehrheit der in der Mitgliederversammlung (des Verbandstages) vertretenen Stimmen auf sich vereinigt.

Gelingt das auch in einem zweiten Wahlgang keiner Bewerberin bzw. keinem Bewerber, findet eine Stichwahl zwischen den Bewerbern des zweiten Wahlgangs statt, die die meisten Stimmen erhalten haben; gewählt ist dann die Bewerberin bzw. der Bewerber, die bzw. der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

- 2.2 Die dem geschäftsführenden Vorstand des KVBW zugehörigen Mitglieder des Präsidiums werden je zur Hälfte auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben aber bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Werden zur Wahrung der Amtsgeschäfte vorzeitig Personen vom Präsidium mit der Übernahme von Funktionen durch Beschluss betraut, so haben diese Personen bis zu ihrer offiziellen Wahl in das Amt kein Stimmrecht. Sie nehmen nur beratend an den Sitzungen teil.

Zur 1. Wahlgruppe gehören:

- Präsidentin bzw. Präsident
- Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident Freizeitsport und Ausbildung
- Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident Leistungssport

Zur 2. Wahlgruppe gehören:

- 1. Vizepräsidentin bzw. 1. Vizepräsident
- Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident Finanzen
- Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident Kanuwandersport

- 2.3 Die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident Jugend wird von der Jugendversammlung des KVBW auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Das Wahlergebnis ist durch den Verbandstag zu bestätigen. Wird die Bestätigung versagt, ist durch die Jugendversammlung eine Neuwahl durchzuführen. Das Präsidium kann ggf. eine kommissarische Besetzung der Position bestimmen, bis die Wahl in das Präsidium bestätigt ist.
3. Bewerberinnen bzw. Bewerber um ein Amt im Präsidium können auch bei Abwesenheit in der Mitgliederversammlung gewählt werden, wenn deren Leitung eine schriftliche Erklärung um das Wahlamt vorliegt, dass sie bzw. er – in Abwesenheit gewählt – das Amt annimmt.
4. In einer Geschäftsordnung kann geregelt werden, welche Zuständigkeiten und Aufgaben das Präsidium und die übrigen Organe des KVBW im Einzelnen haben. Für die Verabschiedung der Geschäftsordnung ist der Verbandstag zuständig.

§ 11

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidium des KVBW und den vom Verbandstag für zwei Jahre gewählten Ressortleitungen für:
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
 - Rennsport
 - Slalom
 - Wildwasserrennsport
 - Kanupolo
 - Drachenboot
 - Freestyle
 - Umwelt und Gewässer
 - Sicherheit
 - Ausbildung Freizeitsport
 - Ausbildung Leistungssport
 - Behindertensport und Integration
 - Stand Up Paddeling (SUP)

2. Das Präsidium kann Beauftragte für eine Amtszeit von jeweils zwei Jahren einsetzen, die nicht gewählt werden. Sie haben Sitz und Stimme im Vorstand. Über diese Beschlüsse des Präsidiums wird der Verbandstag informiert.

Folgende Aufgabenbereiche für Beauftragte sind vorstellbar:

- Wandersportwettbewerb
- Wildwasserfreizeitsport
- Schulsport
- Kampfrichter-Obmann Slalom und Wildwasser
- Kampfrichter-Obmann Rennsport
- Hauptschiedsrichter Kanupolo
- Internet
- Datenschutz
- Bootstechnik
- Förderprogramme
- Natur und Gewässer

Eine Ergänzung und Anpassung in den Aufgabenbereichen für Beauftragte durch das Präsidium ist zulässig.

§ 12

Ausschüsse

Zur Erledigung der Verbandsaufgaben können vom Präsidium Ausschüsse gebildet werden, denen ein Präsidiumsmitglied vorsteht und die mit fachspezifischen Personen besetzt werden.

§ 13

Fachtagungen und Jugendvollversammlung

1. Es wird jährlich eine Jugendvollversammlung durchgeführt, die sich aus den Jugendvertretungen der in § 4 Abs. 2 genannten Mitgliedsvereine zusammensetzt. Zu den Aufgaben der Jugendvollversammlung zählt, neben der Beratung über jugendspezifische Themen, insbesondere die turnusmäßige Wahl der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten Jugend für die Dauer von zwei Jahren. Die Einladung zur Jugendvollversammlung erfolgt durch die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsident Jugend, in Absprache mit dem Präsidium.

2. Zur Beratung über Themen aus dem Kanuwandersport wird jährlich eine Fachtagung durchgeführt, zu der von der Vizepräsidentin bzw. von dem Vizepräsidenten Kanuwandersport die spezifischen Vertretungen der Kanu-Vereine sowie die fachlich zuständigen Ressortleitungen und Beauftragten eingeladen werden.
3. Weitere zusätzliche Fachtagungen, auch zu anderen Aufgabengebieten, können bei Bedarf, in Absprache mit dem Präsidium, durchgeführt werden.

§ 14 **Rechnungsprüfung**

1. Die Kasse, die Kassenführung und die Belege werden von zwei Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfern jährlich vor dem Verbandstag überprüft. Vor der Entlastung der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten Finanzen haben die Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer dem Verbandstag über das Ergebnis ihrer Überprüfung zu berichten und Empfehlungen für die Entlastung auszusprechen.
2. Die Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer und zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter, die kein Amt im KVBW bekleiden dürfen, werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Je die Hälfte der Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer und deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter werden mit einem Versatz von zwei Jahren auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig

§ 15 **Spruch- und Schlichtungskammer**

1. Der KVBW hat eine Spruch- und Schlichtungskammer, die vom Verbandstag für die Dauer von vier Jahren gewählt wird. Sie besteht aus:
 - a) Vorsitzende bzw. Vorsitzender
 - b) 2. Beisitzern bzw. Beisitzerinnen
 - c) 3. Ersatzbeisitzern bzw. Ersatzbeisitzerinnen

Wiederwahl ist möglich.

2. Die Zuständigkeit der Spruch- und Schlichtungskammer und das von dieser einzuhaltende Verfahren richtet sich nach der Rechtsordnung des DKV in ihrer jeweils aktuellen Fassung.
3. Für den Fall der Bildung einer gemeinsamen Spruch- und Schlichtungskammer mehrerer Landes-Kanu-Verbände nach § 5 Abs. 2 der DKV-Rechtsordnung kann der Verbandstag die Auflösung der Spruch- und Schlichtungskammer beschließen und ihre Aufgaben der gemeinsamen Spruch- und Schlichtungskammer übertragen. Noch nicht abgeschlossene Verfahren sind von der bisherigen Spruch- und Schlichtungskammer fortzuführen. Die Zusammensetzung der gemeinsamen Spruch- und Schlichtungskammer bedarf der Zustimmung des Verbandstages.

§ 16

Ordnungen

1. Der Verbandstag beschließt die Geschäftsordnung des KVBW (§ 10 Abs. 4 der Satzung). Ein entsprechender Entwurf des Präsidiums ist dem Verbandstag zur Beschlussfassung vorzulegen. Bei gegebener Dringlichkeit kann die beschlossene Geschäftsordnung in der Zeit zwischen den Verbandstagen durch Mehrheitsbeschluss des Präsidiums geändert und als sofort zu vollziehen beschlossen werden. Auf diese Weise vorgenommene Änderungen bedürfen einer Bestätigung durch den nächsten Verbandstag. Die Beschlüsse des Verbandstages bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen werden dabei nicht mitgezählt.
2. Auf Vorschlag der zuständigen Organe und Gremien können weitere Ordnungen durch den Verbandstag beschlossen werden, z. B. Jugendordnung und Ehrungsordnung.

§ 17

Datenschutz

1. Der KVBW richtet sich bei der Verarbeitung personenbezogener Daten seiner ordentlichen Mitglieder und Anschlussmitglieder nach den geltenden Datenschutzgesetzen in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

2. Sind die Kontaktdaten eines Kanu-Vereins oder einer Kanu-Abteilung im KVBW zugleich personenbezogene Angaben eines Vereinsmitgliedes (Privatadresse), so werden diese personenbezogenen Daten wie Vereinsdaten behandelt. Der Speicherung dieser personenbezogenen Daten kann jederzeit nur mit Wirkung in die Zukunft widersprochen werden. In diesem Fall muss eine neue Kontaktadresse benannt werden.

Den Organen des KVBW, allen Mitarbeitern oder sonst für den KVBW Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem KVBW hinaus

§ 18

Auflösung des KVBW

1. Die Auflösung des KVBW kann nur ein ausschließlich zu diesem Zweck einberufener Verbandstag, auf dem mindestens zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend sein müssen, mit einer Drei-Viertel-Mehrheit der vertretenen Stimmen beschließen.
2. Wird die Zwei-Drittel-Anwesenheit nicht erreicht, ist innerhalb eines Monats ein weiterer Verbandstag einzuberufen, der dann mit drei Viertel der anwesenden Stimmen beschließen kann.
3. Bei Auflösung des KVBW oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen, soweit es eingezahlte Kapitaleinlagen der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Deutschen Kanu-Verband e.V. zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke zugunsten des Kanusports.

